

# Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Ercheinen:  
Dienstag, Donnerstag und  
Sonabend  
mit Ausschluß der Feiertage.

Abonnement:  
Vierteljährlich 10 Ngr.

Inseratenpreis:  
Für den Raum einer Spalt-  
zeile 1 Ngr.

Inseratennahme:  
Bis Tags vorher spätestens  
früh 10 Uhr.

**Amtsblatt**  
des Königlichen Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redaction, Druck und Verlag von Hermann Starke in Großenhain.

**№ 64.**

Sonnabend, den 7. Juni

**1873.**

## Sprechliste

der für die II. Quartalfitzung des Bezirksgerichtsworngerichts in Dresden  
ausgelosten Geschwornen.

### I. Hauptgeschworne:

Nr.	der Geschworne	Nr.	der Geschworne
1)	Herr Dr. Karl Gustav Wenzel, Regierungsrath a. D. in Dresden.	24)	Karl Friedrich Tude, Kunstgärtner in Dresden.
2)	August Hermann Fröde, Posamentiermeister in Dresden.	25)	Emil Hfer, Hauptmann a. D. in Rheinhardtgrimm.
3)	Odilo Hesse, Kaufmann in Sebnitz.	26)	Hans Eberhard von Schönberg, Rittergutsbesitzer in Puschkestein.
4)	Friedrich Gottlieb Hönisch, Mühlenbesitzer in Hütten.	27)	Karl Conrad Neuf, Kaufmann in Großenhain.
5)	August Moritz Schinke, Holzhändler in Krippen.	28)	Heinrich Rudolph von Kraw, Grundstücksbesitzer und Rentier in Kleinjochwitz.
6)	Theodor Adolph Engel, Banquier in Freiberg.	29)	Ernst Adolph Becker, Vice-Bergmeister a. D. in Dresden.
7)	Richard Waldemar Rosenlöcher, Gutsbesitzer in Gavernitz.	30)	Albert Emil Ritsch, Gutsbesitzer in Graudenz.
8)	Moritz Heinrich Kämpfe, Gutsbesitzer in Kopsitz.		
9)	Georg Dinger, Privatmann in Dresden.		
10)	Fraugott Gustav Sommer, Gutsbesitzer und Friedensrichter in Stauda.		
11)	Gottfried Reichold, Mühlenbesitzer in Potschappel.		
12)	Ferdinand Leberecht Frißsche, Gutsbesitzer und Gemeindevorstand in Weigmannsdorf.		
13)	Gottlob Ferdinand Hillmann, Glaser und Hoflieferant in Dresden.		
14)	R. Redtel, Eisenwerks-Director in Gröbzig.		
15)	Emil Theodor Zeidler, Kaufmann in Niesä.		
16)	Robert von Milkau, Rittergutsbesitzer und Friedensrichter auf Staffa.		
17)	Karl Christian Bruno Raumann, Haus- und Ziegeleibesitzer in Strethen.		
18)	Louis Trenkmann, Borkwerksbesitzer in Stroga.		
19)	Johann Traugott Karl Diege, Rittergutsbesitzer in Gunnersdorf.		
20)	Heinrich Koch, Oberförster und Friedensrichter in Gohriß.		
21)	Johann Wilhelm Mann, Privatmann in Dresden.		
22)	Alwin Bildorf, Rittergutsbesitzer und Friedensrichter in Großhardtmanndorf.		
23)	Ludwig Braunsdorf, Bergamts-Director in Freiberg.		

### II. Hilfsgeschworne:

1)	Herr Karl Gustav Hermann Lüdicke, Kunstgärtner in Dresden.	17)	
2)	Bernhard Stiebler, Bezirkskassenscheibler in Dresden.	18)	
3)	Otto Wilhelm von Görtschen, Gerichtsrath a. D. in Dresden.	19)	
4)	Georg August Bachsmuth, Buchhändler in Dresden.	20)	
5)	Johann Christian Eduard Timäus, Kaufmann in Dresden.	21)	
6)	Franz Luffert, Restaurateur in Dresden.	22)	
7)	Dr. Gustav Karl Adolph Struve, Fabrikbesitzer in Dresden.	23)	
8)	Franz Bernhard Dietrich, Schuldirektor in Dresden.	24)	
9)	Otto Bernhard Friedrich, Kunstschüler in Dresden.	25)	
10)	Friedrich Hermann Hache, Kaufmann in Dresden.	26)	
11)	Friedrich Wilhelm Merker, Galthofbesitzer in Dresden.	27)	
12)	Christian Friedrich Arnoldt, Professor in Dresden.	28)	

Königliches Bezirksgericht daselbst.  
i. v. Groß.

Von dem unterzeichneten Gerichtsante soll

den 1. September 1873

das dem Schneidermeister Johann Christian Gottlieb Kothke in Stätschen zugehörige Haus- und Feldgrundstück Nr. 21 des Katasters, Fol. 44 des Grund- und Hypothekenbuchs für Stätschen, welches Grundstück am 19. dieses Monats ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 1050 Thlr. von den Ortsgerichten zu Stätschen gewürdigt worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle sowie in dem Gasthose zu Stätschen aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Großenhain, am 19. Mai 1873.

Königliches Gerichtsamt daselbst.  
Wachmann.

## Freiwillige Grundstücks-Versteigerung.

Das zum Nachlasse weiland Christianen Wilhelminen verwittweten Franz gehörige Haus- und Feldgrundstück, Fol. 38 des Grund- und Hypothekenbuchs für Münchritz, früher Grödelers Antheils, Nr. 69 des Brandkatasters und 52 des Flurbuchs für dieses Dorf, soll den 18. Juni 1873 Mittags 12 Uhr im Gasthose zu Münchritz freiwillig versteigert werden.

Kauflustige werden daher geladen, vor 12 Uhr sich im besagten Gasthose einzufinden und der Versteigerung des Grundstückes sich zu gewärtigen.

Die Bedingungen können an Gerichtsamtstelle und im Gasthose zu Münchritz eingesehen werden.  
Niesä, den 24. Mai 1873.

Das Königliche Gerichtsamt.  
Sinz, Assessor.

## Tagesnachrichten.

**Großenhain.** Das alljährlich nach den Pfingstfesten hier stattfindende Hauptschießen der privilegierten Stahlbogen- und Pfeilgesellschaft wurde auch in diesem Jahre in der üblichen Weise mit Revue, Frühstück, Auszug, Festtafel und Königsschießen bezangen. Bei letzterem kam Herr Bäckermeister und Gasthofsbesitzer Wilhelm Kalix zu der Würde des Königs.

**Dresden,** den 4. Juni. Wie man hört, hat Fürst Bismarck dem Bundesrath den Entwurf eines Reichspressgesetzes vorgelegt und dasselbe dessen Berathung unterworfen. Es ist anzunehmen, daß diejenigen Staaten, welche jetzt schon ein eben solches oder noch freieres Pressgesetz besitzen, beispielsweise Sachsen, keinen Schritt werden zurückthun wollen; allein abgesehen von der im Entwurf

beibehaltenen polizeilichen Beschlagnahme ist auch von einem Rückschritt keine Rede. Wenn das neue Gesetz die Verantwortlichkeit des Redacteurs mit aller Schärfe festsetzt, so ist das unsers Erachtens kein Rückschritt, sondern ein Fortschritt in der Pressgesetzgebung. Die Verantwortlichkeit eines Strohmannes statt des eigentlichen Redacteurs entspricht durchaus nicht der Würde einer moralisch wirkenden Presse. Scherze, wie die, daß man einen Dienstmann zur Uebernahme der Verantwortlichkeit einer Zeitschrift sucht, dürfen nicht vorkommen, sondern der Ernst muß den Hintergrund des Scherzes, selbst bei Blättern, wie der „Kladde-radaitsch“, abgeben, nicht der Scherz den Hintergrund des Ernstes bei politischen Blättern. Es wird Pflicht des Reichstags sein, die Bestimmungen des Pressgesetzes genau zu prüfen; aber wir würden es tief beklagen, wenn derselbe sich dabei nur von dem Schreckbilde einer geschädigten

Pressfreiheit in seinen Entschlüssen bestimmen ließe. Das Schreckbild unserer Tage ist eine lügenhafte Presse; ihr das Handwerk zu erschweren, ohne die wahrheitsliebende Presse in Fesseln zu schlagen, das ist die allerdings nicht leichte Aufgabe.

**Sachsen.** Ueber das Wohlbefinden Sr. Majestät unseres Königs in Bad Ems sind die erfreulichsten Berichte eingezugangen.

In Niesä haben Rath und Stadtverordnete beschlossen, dem Ministerium zu erklären, daß sich die Stadt Niesä unter die revidirte Städteordnung stellen will.

Als Ergänzung der Angaben über die während des Pfingstfestes bei den Dresdner Verkehrsanstalten stattgefundene Frequenz kann das „Dr. 3.“ noch hinzufügen, daß von Sonnabend bis Montag auf dem sächsisch-schlesischen Bahnhose circa 43,000 Personen angekommen oder

Von dem unterzeichneten Gerichtsante sollen

den 8. Juli a. c.

die der Johanne Sophie Christiane verehel. Kuge geb. Pegler in Schönfeld zugehörigen Grundstücke, als:

- die Brandstätte der Häuslernahrung Nr. 25 des Brand-Catasters und Fol. 19 des Grund- und Hypothekenbuchs für Schönfeld und
  - das Feldgrundstück Nr. 237 des Flurbuchs und Fol. 71 des Grund- und Hypothekenbuchs für gedachten Ort,
- welche Grundstücke am 24. April dieses Jahres ohne Berücksichtigung der Oblasten, und zwar das Grundstück a auf 150 Thlr. — — — jedoch ohne Berücksichtigung der für den Erbauer eines neuen Gebäudes ausfallenden Entschädigung an 261 Thlr. 10 Ngr. — von der Landes-Immobilien-Brandkasse — das Grundstück unter b aber auf 75 Thlr. gewürdigt worden sind, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle und in der Schänke zu Schönfeld aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Großenhain, am 26. April 1873.

Königliches Gerichtsamt.

i. v.  
H. v. Loeben.

Braune.

## Bekanntmachung.

die Grubenräumung und Düngerabfuhr betreffend.

§ 1. Die Abfuhr von trockenem Dünger, besonders Pferdebönger, ist unbeschränkt dann gestattet, wenn das Laden desselben nicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sondern innerhalb der Höfe geschieht.

§ 2. Böllig verboten ist die Abfuhr von nassem Dünger und von Jauche, sowie das Verladen trockenem Düngers auf öffentlicher Straße während der Monate Juni, Juli und August jeden Jahres, ingleichen auch außerhalb dieser Monate während aller Jahr- und Wochenmarktstage in der Zeit von früh 7 bis Abends 9 Uhr.

§ 3. Die Grubenräumung ist deshalb nur vorzunehmen in den Monaten Januar bis Mai und September bis December an den Tagen Montag, Mittwoch und Freitag, falls keine Festtage oder Märkte darauf fallen. — Jedoch muß auch an diesen Tagen die Abfuhr von nassem Dünger und von Jauche und die Reinigung der Straßen im Winterhalbjahre bis spätestens Mittags 12 Uhr, im Sommerhalbjahre bis spätestens Vormittags 10 Uhr beendet sein.

§ 4. Für alle Grundstücke, bei denen die Räumlichkeit es gestattet, Dünger und Jauche innerhalb des Gehöftes aufzuladen, ist das Aufladen auf der Straße unbedingt verboten.

Wo dieß unmöglich ist, darf auf der Straße nicht mehr abgelagert werden, als auf die bereitstehenden Wagen sofort wieder aufgeladen werden kann.

Zum Dünger- und Jauchentransporte dürfen zu möglichster Vermeidung der Straßenverunreinigung nur gut schließende Kastenwagen resp. Kässer verwendet werden.

Desgleichen dürfen Fuhrwerke, welche Dünger oder Jauchenfässer transportiren, bei freier Fahrbahn nicht anhalten, sondern müssen ihren Weg ohne Unterbrechung verfolgen.

§ 5. Sofort nach beendeter Abfuhr und bis zu den in § 2 bezeichneten Vormittagsstunden müssen Straßen und Plätze überall da, wo sie durch Düngertransporte verunreinigt worden sind, gehörig und vollständig wieder gereinigt werden, widrigenfalls dieß für Rechnung des Verpflichteten obrigkeitlichenwegen angeordnet werden wird.

§ 6. Verstöße und Nichtbeachtung der Vorschriften in den §§ 1 bis 4 Abs. 1 und 2 und § 5 ziehen für den Besitzer der beteiligten Grundstücke, dagegen in dem Falle von § 4, Absatz 3 und 4 für den Besitzer des vorchriftswidrigen Geschirres oder Gefäßes, beziehentlich für den Leiter des Fuhrwerks, Geldstrafen bis zu 5 Thlr. nach sich.

Unsere Diener sind zu strenger Aufsichtsführung über Beobachtung dieser Vorschriften und zu unachtsamer Anzeigerstattung von Contraventionsfällen angewiesen.  
Großenhain, am 6. Juni 1873.

Der Stadtrath.  
Kunze.

## Bekanntmachung.

Nachdem an Stelle der zugleich mit einem Messinghalsband abhanden gekommenen, muthmaßlich gestohlenen Hundesteuer-Marke Nr. 82 eine neue dergleichen ausgehändigt worden ist, so wird die Marke Nr. 82 hiermit für ungültig erklärt und vor Gebrauch derselben gewarnt.

Großenhain, den 4. Juni 1873.

Der Rath daselbst.  
Kunze.

## Nächste Sitzung der Armenverforgungsbehörde

Montag den 9. Juni Nachmittags 4 Uhr im Rathssitzungszimmer.

Großenhain, den 6. Juni 1873.

Der Vorsitzende.  
Kunze.